VERORDNUNG (EWG) Nr. 574/70 DER KOMMISSION

vom 26. März 1970

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Süßorangen der Güteklasse II anzuwenden ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2512/69 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 99/65/EWG betreffend die Festlegung von Durchführungsbestimmungen für Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 (3), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der jüngsten Entwicklung der Notierungen von Orangen auf den verschiedenen Märkten ergibt sich eine Änderung im Verhältnis zwischen den Preisen der Erzeugnisse der Güteklasse I und denen der Güteklasse II. Die vorgenommenen Untersuchungen erlauben die Annahme, daß der mittlere Handelswert der Erzeugnisse der Güteklasse I um etwa 20 v. H. höher ist als bei denjenigen der Güteklasse II.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 (4) ist der Berichtigungskoeffizient von 1,33 zu ersetzen durch den Berichtigungskoeffizienten 1,20.

Artikel 2

Der letzte Satz von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2479/69 wird durch folgenden Satz ersetzt : „Sie gilt bis zum 30. April 1970 einschließlich."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 4.
(3) ABl. Nr. 124 vom 8. 7. 1965, S. 2109/65.
(4) ABl. Nr. L 312 vom 12. 12. 1969, S. 36.